

Telefon: 0 233-45069
Telefax: 0 233-45139

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Grundsatz Gaststätten u.
Sondernutzungen
Spielhallen, Sportwetten
KVR-III/111

Prüfen einer Sondernutzungsgebühr für das Abstellen von Leihgefahrten kommerzieller Anbieter (Fahrräder, E-Scooter, E-Roller), die über keine festen Rückgabe-Stationen verfügen

Empfehlung Nr. 14-20 / E 02961 der Bürgerversammlung
des 06. Stadtbezirkes Sendling am 24.10.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17232

**Beschluss des Bezirksausschusses des 06. Stadtbezirkes Sendling
vom 09.01.2020**

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling hat am 24.10.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass die Möglichkeit der Erhebung von Sondernutzungsgebühren für das Parken von kommerziellen Mietfahrrädern, E-Scootern und Mietmopeds außerhalb fester Rückgabestationen geprüft wird.

Das Kreisverwaltungsreferat als zuständiges Referat für die Erteilung von Sondernutzungsgenehmigungen und die Festsetzung von Sondernutzungsgebühren nimmt zu dem Anliegen folgendermaßen Stellung:

Eine Prüfung unter rechtlichen Gesichtspunkten ist wie empfohlen erfolgt. Ergebnis dieser Prüfung ist, dass es uns rechtlich nicht möglich ist, für das Parken kommerzieller Mietfahrräder, E-Scooter oder E-Roller Sondernutzungsgebühren außerhalb von festen Rückgabestationen zu erheben.

Die Grundlagen für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren und die Sondernutzungs-

gebührensatzung sind Art. 18 Abs. 2a S. 1 BayStrWG bzw. § 8 Abs. 3 S. 1 FStrG. Beide Normen setzen tatbestandlich das Vorliegen einer Sondernutzung voraus. In den genannten Fällen liegt jedoch eine Sondernutzung nicht vor. Für eine solche müsste die öffentliche Straße über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden. Gemeingebrauch ist nach Art. 14 Abs. 1 S. 1 BayStrWG bzw. § 7 Abs. 1 S. 1 FStrG die Benutzung der Straße im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr. Das Abstellen (einzelner) betriebsbereiter Räder sowie anderer Fahrzeuge (so erforderlich mit Zulassung) entspricht der Widmung der Straße und ist so dem Gemeingebrauch zuzurechnen. Abgestellte Mietfahrzeuge nehmen am ruhenden Verkehr teil. Die Vermietungsabsicht steht dem Verkehrszweck nicht entgegen, da für die Einordnung als Gemeingebrauch der Grund für die Straßenbenutzung unerheblich ist.

Die Grenze des Gemeingebrauchs ist überschritten, wenn das Anbieten einer Ware den verkehrlichen Zweck überwiegt. Dies wird angenommen bei vor Gewerbebetrieben aufgestellten Fahrrädern zum Verkauf, zur Vermietung oder vor und nach der Reparatur sowie zur Vermietung aufgestellten Fahrräder auf vorgegebenen bzw. vorgezeichneten Flächen oder zur Durchführung von Stadtführungen aufgestellten Fahrrädern. In diesen Fällen wird ein Teil des öffentlichem Grundes dem Gemeingebrauch entzogen und gleichsam die Gewerbefläche des Aufstellers erweitert. Für die genannten Sondernutzungen werden Gebühren erhoben.

Die Gebührenerhebung für Gemeingebrauch setzt nach Art. 14 Abs. 2 BayStrWG ein Gesetz voraus. Ein Gesetz, dass eine ausnahmsweise Gebührenerhebung für die in der Empfehlung genannten Fälle erlaubt, besteht derzeit nicht.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 02961 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling am 24.10.2019 wird durch Erledigung des Prüfantrags entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbe, Herr Stadtrat Dominik Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung - als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) - wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Die Erhebung einer Sondernutzungsgebühr für das Abstellen von Mietgefährten kommerzieller Anbieter, die über keine festen Rückgabe-Stationen verfügen, ist grundsätzlich nicht möglich.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 02961 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes Sendling vom 24.10.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 06. Stadtbezirkes Sendling der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Lutz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 06

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 06 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 06 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 06 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - III/111

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532